



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht

- Tätlichkeit gegenüber Vorgesetztem rechtfertigt fristlose Kündigung

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Keine Eilbedürftigkeit trotz Abberufung
- Abberufener Geschäftsführer darf nicht einfach weitermachen

3. Wettbewerbsrecht

- Unzulässige vergleichende Werbung?
- Irreführende Preiswerbung auf einer Vermittlungsplattform

4. Internetrecht

- Data Act für Onlinehändler – Knowhow und Informationspflichten

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- BGH: Unterlassungsklage kann trotz Eigenverwaltung fortgesetzt werden

1. Arbeitsrecht

Tätlichkeit gegenüber Vorgesetztem rechtfertigt fristlose Kündigung

Eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Vorgesetzten kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen – selbst dann, wenn keine erhebliche Gewalt angewendet wurde. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen mit Urteil vom 25. August 2025 entschieden.

Ein seit 2019 beschäftigter Be- und Entlader hatte während der Arbeitszeit sein privates Smartphone genutzt – entgegen den betrieblichen Regelungen. Als ihn sein Gruppenleiter darauf ansprach, reagierte der Arbeitnehmer aggressiv: Er sagte „Hau ab hier!“, stieß den Vorgesetzten mit der Hand an der Schulter weg und trat nach ihm, wobei er ihn leicht berührte. Anschließend setzte er seine Handynutzung fort. Der Vorfall wurde durch eine Videoaufnahme dokumentiert. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis daraufhin fristlos, hilfsweise ordentlich. Das Arbeitsgericht gab zunächst der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers statt. In der Berufung entschied das LAG jedoch zugunsten des Unternehmens und bestätigte die fristlose Kündigung.

Nach Auffassung des LAG lagen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung gemäß Paragraph 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor.

Auch wenn der Stoß und der Tritt keine erheblichen Schmerzen verursacht hätten, stelle die Tätlichkeit gegenüber einem Vorgesetzten eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, die das Vertrauensverhältnis nachhaltig zerstöre. Eine Abmahnung sei in einem solchen Fall entbehrlich.

Das Gericht betonte, dass kein Fehlverhalten des Vorgesetzten erkennbar war. Es sei legitim gewesen, zu prüfen, ob der Mitarbeiter ein privates Gerät nutzte. Die Reaktion des Arbeitnehmers sei dagegen respektlos und unkontrolliert gewesen. Schon die verbale Aufforderung „Hau ab hier!“ gegenüber einem Vorgesetzten überschreite die Grenze des Hinnehmbaren – das anschließende körperliche Verhalten verschärfe die Situation erheblich.

Zwar sprach die fünfjährige Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers leicht zu seinen Gunsten, sie wog jedoch die Schwere der Pflichtverletzung nicht auf. Für das Unternehmen sei es unzumutbar gewesen, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 25. August 2025, Az.: 15 SLa 315/25

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Keine Eilbedürftigkeit trotz Abberufung

Einem abberufenen Gesellschafter-Geschäftsführer kann zwar grundsätzlich im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt werden, die Geschäfte der Gesellschaft weiterzuführen. Dies setzt jedoch eine besondere Eilbedürftigkeit voraus – und genau daran fehlte es im vorliegenden Fall. Das Kammergericht (KG) Berlin hat entschieden, dass die beantragte einstweilige Verfügung unzulässig war, weil die Antragstellerin das Verfahren selbst verzögert hatte.

Die Verfügungsklägerin, eine liechtensteinische Gesellschaft, war Mitgründerin der CGC GmbH. Neben ihr war ein weiterer Gesellschafter, der Verfügungsbeklagte, ebenfalls Geschäftsführer der GmbH. Nach längerem Streit zwischen den Gesellschaftern kam es im Laufe des Jahres 2024 zu wechselseitigen Abberufungen beider Geschäftsführer – jeweils aus dem jeweils gegnerischen Lager.

Nachdem der Verfügungsbeklagte durch Beschluss vom 24. April 2025 erneut abberufen worden war, beantragte die Verfügungsklägerin beim Landgericht, ihm die weitere Geschäftsführung zu untersagen. Sie begründete dies mit angeblichem Fehlverhalten und einem drohenden Schaden für die Gesellschaft. Das Landgericht lehnte den Antrag jedoch ab, da ein wichtiger Grund für die Abberufung nicht glaubhaft gemacht worden war.

Gegen diese Entscheidung legte die Verfügungsklägerin Berufung ein, beantragte aber gleichzeitig eine Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat – und nutzte die Frist vollständig aus.

Das KG Berlin wies die Berufung zurück. Eine einstweilige Verfügung setze nach §§ 935, 936, 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass eine akute Gefahr für die Gesellschaft bestehe und sofortiges Handeln nötig sei. Diese Eilbedürftigkeit (der sogenannte „Verfügungsgrund“) sei hier jedoch entfallen.

Wer in einem Eilverfahren eine erhebliche Fristverlängerung beantragt und die verlängerte Frist vollständig ausschöpft, widerlegt in der Regel selbst die behauptete Dringlichkeit – es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Solche waren hier nicht ersichtlich.

Das Gericht stellte klar: Ein Antragsteller muss sich das Verhalten seines Rechtsanwalts zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Der Prozessbevollmächtigte ist verpflichtet, eilbedürftige Verfahren vorrangig zu bearbeiten. Arbeitsüberlastung oder Urlaubszeiten entschuldigen keine Verzögerung.

KG Berlin, Urteil vom 23. September 2025, Az.: 2 U 52/25

Abberufener Geschäftsführer darf nicht einfach weitermachen

Gemäß Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Brandenburg vom 11. Juli 2025 (Az.: 7 W 28/24) kann einem abberufenen Gesellschafter-Geschäftsführer die weitere Geschäftsführung ausdrücklich untersagt werden – auch dann, wenn er weiterhin Mitgesellschafter ist.

Im zugrunde liegenden Fall war ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH aus wichtigem Grund wirksam abberufen worden. Der wichtige Grund ergab sich aus verschiedentlichem Fehlverhalten. Der Gesellschafter-Geschäftsführer hatte jedoch weiterhin im Namen der Gesellschaft gehandelt. Die übrigen Gesellschafter wollten dies unterbinden und beantragten eine einstweilige Verfügung, um ihm die weitere Geschäftsführung zu untersagen.

Das OLG gab dem Antrag statt. Die Richter stellten klar: Mit der Abberufung endet das Recht zur Geschäftsführung – unabhängig davon, ob die Person weiterhin Gesellschafter ist. Wer nach der Abberufung dennoch im Namen der Gesellschaft auftritt, handelt unbefugt. Die Gesellschaft kann sich dagegen mit gerichtlicher Hilfe zur Wehr setzen.

Für die Praxis bedeutet das:

Wird ein Geschäftsführer abberufen, darf er nicht mehr für die Gesellschaft handeln – auch dann nicht, wenn er weiterhin Anteile hält. Um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, kann eine gerichtliche Untersagung sinnvoll und notwendig sein.

3. Wettbewerbsrecht

Unzulässige vergleichende Werbung?

Gemäß einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gelten die Regelungen des § 6 UWG bzgl. vergleichender Werbung nur für sogenannte Mitbewerber also solche Marktteilnehmer, die gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

Ein Vergleichsportal hatte verschiedene Anbieter von Haftpflicht- und KFZ-Versicherungen verglichen und Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 vergeben. Die Klägerin sah in diesem Vorgehen eine „unzulässige vergleichende Werbung“ im Sinne des Wettbewerbsrechts, da sich das Vergleichsportal bei der Bewertung nicht an objektive Kriterien gehalten habe und der Verbraucher dadurch in die Irre geführt werden könne.

Aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs komme es in diesem Fall aber gar nicht auf die Objektivität an, da die Regelungen des § 6 UWG nur auf sogenannte Mitbewerber bzw. Wettbewerber anwendbar seien. Ein Vergleichsportal sei jedoch kein Wettbewerber einer Versicherung, da keine „*substituierbare also ersetzbar ähnliche Dienstleistung*“ erbracht werde. Der EuGH wies den Fall daher zur erneuten Prüfung an das Landgericht München I zurück.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Mai 2025 – Az.: C-697/23

Irreführende Preiswerbung auf einer Vermittlungsplattform

Gemäß einem Urteil des Landgerichts (LG) Fulda kann unter bestimmten Umständen auch der Betreiber einer Vermittlungsplattform bei irreführenden Preisangaben der Inserenten haftbar gemacht werden.

Die Beklagte, welche eine Vermittlungsplattform für Monteurs-Unterkünfte betreibt, stellte für die Inserenten auf Ihrer Plattform unter anderem eine einheitliche Angebotsmaske bereit und behielt sich darüber hinaus die redaktionelle Überprüfung von neuen Einträgen vor.

In einer der geschalteten Anzeigen fanden sich widersprüchliche Angaben hinsichtlich der enthaltenen Mehrwertsteuer bzw. der Brutto- und Nettopreise. Hierin sah die Klägerin eine Irreführung und einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Verantwortlich und haftbar für den

Widerspruch in den Angaben ist nach Ansicht des Gerichts auch die Plattformbetreiberin, da sie sich den Inhalt der Anzeigen durch den redaktionellen Überprüfungsvorbehalt und die einheitliche Angebotsmaske zu eigen gemacht habe.

Urteil Landgericht Fulda vom 27. Juni 2025, Az.: 7 O 4/25 - nicht rechtskräftig

4. Internetrecht

Data Act für Onlinehändler – Knowhow und Informationspflichten

Ab dem 12. September 2025 gilt der europäische Data Act. Ziel ist es, dass Nutzer von vernetzten Produkten oder Diensten selbst auf die generierten Daten zugreifen und diese ggf. mit Dritten teilen können.

Wer und welche Produkte sind gemeint? Die Regelungen richten sich an Hersteller und Anbieter von **vernetzten Produkten** (z.B. Smart Home-Geräte) sowie **verbundenen Diensten** (z.B. Apps, Betriebssoftware, Cloud-Lösungen). Online-Händler sind verpflichtet, umfassend über die Datennutzung zu informieren – und zwar vor Vertragsabschluss! Es muss also darüber klar und verständlich informiert werden, welche Daten das Produkt sammelt, wie der Zugriff funktioniert, wo und wie lange die Daten gespeichert werden und welche Rechte und Möglichkeiten der Nutzer bezüglich ihrer Daten haben. Gleiches gilt für verbundene Dienste: Auch hier sind Informationen zu Datenerhebung, Nutzung, Weitergabe und Kontaktmöglichkeiten bereitzustellen. **Kurz gesagt:** Sobald ein Produkt oder ein Service beim Kunden Daten generiert oder verarbeitet, greifen die neuen Informationspflichten des Data Act.

Wie sind Informationspflichten abzugeben? Händler müssen diese Informationen transparent auf der Produktseite oder via Link zu einer Herstellerseite zugänglich machen. Auch im stationären Handel kann z.B. ein QR-Code am Produkt genutzt werden.

Gut zu wissen: Händler bleiben gegenüber Kunden für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und sollten sich im Vertrag mit Herstellern/Lieferanten dagegen absichern (Freistellung/Regress).

Empfohlene Maßnahmen auf einen Blick:

- Bestandsaufnahme/Inventur der aller vernetzten/verbunden Produkte/Dienste machen
- Lieferantenverträge/Einkaufs-AGB (Bereitstellung der Informationen durch den Hersteller, Freistellungsvereinbarung, Regressansprüche regeln) prüfen und anpassen
- Informationspflichten im Online-Shop integrieren und sich Gedanken über die Umsetzung im stationären Handel machen (zum Beispiel Aushang, QR-Code-Schilder).

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

BGH: Unterlassungsklage kann trotz Eigenverwaltung fortgesetzt werden

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 31. Juli 2025 (Az.: I ZR 127/24) klargestellt, dass ein durch Insolvenzeröffnung unterbrochenes Verfahren über einen Unterlassungsanspruch wegen Wettbewerbsverstoßes oder Verletzung gewerblicher Schutzrechte auch dann wieder aufgenommen werden kann, wenn das Insolvenzgericht keine Insolvenzverwaltung anordnet, sondern stattdessen die Eigenverwaltung zulässt.

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei werden Zivilprozesse, wenn sie die Insolvenzmasse betreffen, unterbrochen. Gegenstand der BGH-Entscheidung sind in diesem Zusammenhang komplexe prozess- und insolvenzrechtliche Fragestellungen und eine Klarstellung, die eine Fortsetzung des Zivilprozesses grundsätzlich auch bei Eigenverwaltung zulässt. Eine Teilaufnahme des unterbrochenen Rechtsstreits sei in der Regel aber nicht möglich, wenn die Gefahr bestehe, dass widersprüchliche Entscheidungen in Bezug

auf den aufgenommenen und den nicht aufgenommenen Teil des Rechtsstreits getroffen werden könnten.

Praxis-Tipp **für** **Unternehmer**
Prüfen Sie bei laufenden Unterlassungsverfahren, ob Ihr Gegner Insolvenz in Eigenverwaltung beantragt hat – Insbesondere bei Unterlassungsansprüchen ist es wichtig, die Möglichkeit der Verfahrensaufnahme zu prüfen.

(Quelle: BGH, Urteil vom 31. Juli 2025, Az.: I ZR 127/24)

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.